

Er scheint wöchentlich Freitags.  
Zu beziehen nur durch die Post  
zum Preise von 1,20 Mk., fürs  
Ausland 1,50 Mk. vierteljährlich.

# Sattler

Inserate kosten 30 Pfennig pro  
3gepalte Postzeile.  
Bei Wiederholungen entsprechen-  
der Rabatt.

# und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten  
Cederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 2 .: 32. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brücken-  
straße 106 .: Telephon: Amt Morikplatz, 2120

Berlin, den 11. Januar 1918

**Inhalt.** Beitragsleistung. — Sozialpolitisches Arbeiterprogramm. — Lohnpändung. — Eine Eingabe an das Kriegsernährungsamt. Gebt mehr Kartoffeln! — Bericht der Schlichtungskommission für das Leder- und Schuhgewerbe, Bezirk: Hamburg, Altona, Wandsbek und Umgegend. — Aus anderen Organisationen. — Quittung des Hauptfließers. — Sterbetafel. — Anzeigen

Für die Woche vom 13. bis 19. Januar 1918 ist der 3. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

## Sozialpolitisches Arbeiterprogramm.

In Form einer Denkschrift hat die General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten ein sozialpolitisches Programm überreicht, in welchem die Arbeiterforderungen der deutschen Gewerkschaften aufgestellt und eingehend begründet werden. Diese Denkschrift wird demnächst in Buchausgabe erscheinen und zum Preise von 75 Pf. zu beziehen sein.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern von dem Angebot Gebrauch zu machen, um sich über die von den Gewerkschaften zu lösenden Aufgaben klar zu werden und so besser an ihre Verwirklichung zu wirken. Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der sozialpolitischen Arbeiterforderungen und erwarten, daß unsere Mitglieder in Versammlungen sich eingehend damit beschäftigen und so ihnen den gebührenden Nachdruck verleihen.

1. Sozialpolitische Organisation. Ein Reichsarbeitsministerium, dem alle Arbeiterangelegenheiten, Arbeiterstatistik, Arbeitergesetzgebung, Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Arbeitsvermittlung, Arbeitervertretung, Arbeiter- und Unternehmerorganisation, Tarifverträge, Einigungsstellen, Rechtsprechung, sowie ferner die öffentlichen Arbeiten und Staatsbetriebe unterstellt sind; — mit einem Reichsarbeitsamt, bestehend aus einem Präsidium, das zu gleichen Teilen aus Vertretern des Reiches bzw. der Bundesstaaten, der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten zusammengesetzt wird, und einem aus Sachverständigen und Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten bestehenden Beirat; ferner Landesarbeitsämter für den Bezirk eines Bundesstaates oder einer Provinz, und lokale Arbeitsämter für den Bezirk eines Stadt- bzw. Landkreises. Heranziehung befähigter Arbeiter zum Dienst der sozialpolitischen Verwaltung.

2. Arbeitervertretung. Die gesetzliche Errichtung von Arbeitskammern für den Bezirk eines Bundesstaates oder einer Provinz, bestehend aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber, wie der Angestellten und Arbeiter, die in unmittelbarer, geheimer Wahl aller großjährigen Arbeitgeber einer- und Angestellten und Arbeiter andererseits gewählt werden, mit den Aufgaben der Wahrnehmung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten, wie auch der Vertretung der besonderen Interessen der Arbeitgeber, wie der Angestellten und Arbeiter durch Antragstellung, Begutachtung, Beschwerdeführung, Untersuchung von Arbeiterverhältnissen innerhalb ihres Bezirks,

statistische Erhebungen, Erstattung von Jahresberichten und Berichten über wirtschaftliche und Arbeiterfragen, Förderung der Organisation und des Abschlusses von Tarifverträgen und Arbeitsgemeinschaften zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, und mit dem Rechte jeder dieser beiden Vertretungen, zur Wahrnehmung der besonderen Interessen ihres Standes für sich allein zusammenzutreten, in allen zu den Aufgaben der Kammer gehörenden Fragen ihren eigenen Standpunkt darzutun, Entscheidungen zu fassen und Berichte zu erstatten. Ferner Errichtung von Arbeitsräten für den Bezirk eines Stadt- bzw. Landkreises, die in Zusammenarbeit und Aufgaben für ihren Bezirk denen der Arbeitskammern entsprechen; unbeschränkte Zulassung von Gewerkschaftsangehörigen als gewählte Arbeitervertreter. Obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen für alle Betriebe mit regelmäßig 20 beschäftigten Personen, hervorgehend aus unmittelbarer und geheimer Wahl der großjährigen Arbeiter bzw. Angestellten ihres Betriebes, mit den Aufgaben der Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der im Betriebe tätigen Arbeiter und Angestellten, sowie der Verhandlung über Anträge, Wünsche und Beschwerden betreffend die Arbeits- und Arbeiterverhältnisse der Arbeiter bzw. Angestellten mit dem Unternehmer.

3. Organisationsrecht. Aufhebung aller das Recht der Vereinnahmung, der Arbeitsniederlegung, Spernung von Betrieben und des Vorkaufs zum Zwecke der Herbeiführung besserer oder zur Verteilung bestehender Lohn- und Arbeitsbedingungen beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Koalitionsverbote gegen Eisenbahn- und sonstige Staatsarbeiter und -angestellten, Seesleute, Landwirtschaftsarbeiter, Hauspersonal und gegen Arbeiter ausländischer Herkunft; gesetzliche Sicherung des Vereinigungs- und Streikrechts gegen behördliche und private Verbote und Beschränkungen. Ablehnung aller Streikklauseln in Verträgen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen und Verpflichtungen der Unternehmer solcher Aufträge, das Koalitionsrecht ihrer Arbeiter und Angestellten anzuerkennen.

4. Tarifvertragsrecht. Rechtliche Anerkennung der zwischen unabhängigen Organisationen der Arbeiter bzw. Angestellten und der Unternehmer vereinbarten Tarifverträge, sofern solche bei einem zuständigen Einigungsamt unterschrieben hinterlegt sind; Sicherstellung solcher Tarifverträge gegen private Abdingung; Erklärung der Tarifverträge als öffentliches Recht; Aufhebung aller nicht unmittelbar aus dem Tarifvertrag hervorgehenden Haftungsbestimmungen zum Nachteil der vertragschließenden Organisationen.

5. Schiedsgerichte, Einigungsämter etc. Errichtung eines Reichseinigungsamtes, paritätisch zusammengesetzt aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten unter unparteiischer Leitung, mit dem Rechte der Verhandlung auf Anruf einer der streitenden Parteien und der Fällung eines Schiedsspruches in jedem über den Bereich des Bundesstaates oder einer Provinz hinausgehenden Arbeitskamps; ferner Errichtung von Landeseinigungsämtern für den Bezirk eines Bundesstaates oder einer Provinz und von Schlichtungsstellen für den Bezirk eines Stadt- oder Landkreises, gleichfalls paritätisch zusammengesetzt und unparteiisch geleitet, mit den gleichen Aufgaben und Rechten für ihren Bezirk, sofern nicht bereits ein Einigungsamt für letzteren besteht.

6. Arbeitsrecht. Zusammenfassung und zeitgemäßer Ausbau aller die rechtliche Ordnung der Arbeits- und Arbeiterverhältnisse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen — Arbeits- und Dienstvertrag, Lehrlingswesen, Lohnzahlung, Pensionskassen, Tarifvertrag, Einigungsstellen, Arbeiterchutz, Arbeitsvermittlung, Arbeitervertretung, Angestelltenrecht — für alle Arbeiter und Angestellten — zu einem einheitlichen Arbeitsrecht, auf der Grundlage der Anerkennung und Einigung der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter bzw. Angestellten und der Unternehmer als mitwirkende Kräfte der Rechtsentwicklung; ferner Aufhebung aller noch bestehenden rechtlichen Ausnahmestellungen und reichsgesetzliche Regelung der zurzeit noch landesgesetzlich geregelten Rechtsverhältnisse der im Bergbau, Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft, in der Schifffahrt und im Haushalt beschäftigten Personen.

7. Arbeiterschutz. Reichseinheitliche Regelung des Schutzes aller Arbeiter und Angestellten; gesetzliches Verbot jeder Erwerbsarbeit von Kindern bis zum 15. Lebensjahre und jedes gesundheitsgefährlichen Beschäftigung von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre sowie von Frauen; Verbot jeder Nacht- und Sonntagsarbeit für Kinder und Jugendliche; Einschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit auf ununterbrochene Betriebe und unabwendbare Bedürfnisse der allgemeinen Volkswohlfahrt; Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages in Fällen, wo die Sonntagsruhe im öffentlichen Interesse nicht durchführbar erscheint. Freilassung des Sonnabendnachmittags für Frauen. Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von 8 Stunden für Jugendliche und Frauen, sowie von 9 Stunden für alle erwachsenen Arbeiter und Angestellten mit stufenweisem Übergang zur Achtstundenschicht. Ausreichender Schutz gegen Unfall- und Erkrankungsgefahr, reichsamtliche Organisation einer allgemeinen Arbeitsaufsicht unter Mitwirkung von Arbeiterassistenten und -assistentinnen, die von der Arbeiterschaft selbst gewählt werden. Schaffung von Lohnämtern für die Heimarbeit; Einführung des Fortbildungsschulzwanges für alle jungen Leute vom 15. bis zum 18. Lebensjahre, unter Einwirkung der Unterrichtsverwaltung in die Arbeitszeit.

8. Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Einheitliche Regelung der gesamten Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Errichtung auf den gleichen Versicherungskreis; Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Unfälle sowie auf Berufskrankheiten; Erleichterung des Bezugs der Invalidenrente; Dreiteilung der Beiträge auf Unternehmer, Arbeitnehmer und Reich; paritätische Selbstverwaltung der Versicherungsanstalten durch gewählte Vertreter der Unternehmer und Versicherter; Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung durch Gewährung von Zuschüssen an Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung nach Mindestleistungen gewähren, aus Reichsmitteln.

9. Rechtsprechung. Ausdehnung der Laien-Rechtsprechung unter paritätischer Mitwirkung von gewählten Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten auf alle Streitigkeiten aus Arbeits- und Dienstverträgen jeder Art, durch Schaffung von Arbeitsgerichten mit Abteilungen für die einzelnen Erwerbs- und Berufsgruppen; Wahl der Richter aus unmittelbarer und geheimer Wahl aller großjährigen Arbeitgeber und Arbeiter bzw. Angestellten des Berufs und Bezirks;

Aufhebung der Innungsschiedsgerichte als Sondergerichte; Anerkennung der Tarifschiedsgerichte für Entscheidungen innerhalb ihres Geltungsbereichs, sofern sie paritätisch zusammengesetzt werden. Verteilung der Arbeiter an der Strafgerichtsbarkeit durch Heranziehung zum Schöffens- und Geschworenennamt.

**10. Arbeitsvermittlung.** Reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung nach dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit; Verbot jeder privatgewerblichen Stellenvermittlung, Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise für jeden Stadt- und Landkreis; Zusammenfassung aller öffentlichen, gemeinnützigen und korporativen Arbeits- und Anstellernachweise zu Arbeitsnachweisverbänden; Schaffung von Arbeitsnachweisämtern für jeden Stadt- und Landkreis, sowie von Landesarbeitsnachweisämtern für jeden Bundesstaat oder Provinz und einer Arbeitsnachweiszentrale des Reiches, mit den Aufgaben der Arbeitsmarktstatistik und des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage zwischen den Arbeitsnachweisen und in paritätischer Zusammenfassung aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten, hervorhebend aus geheimen Wahlen in gesonderten Wahlgängen.

**11. Genossenschaftswesen.** Aufhebung aller gesetzlichen und behördlichen Erschwerungen von Seiten des Reiches, der Bundesstaaten oder Gemeinden gegenüber Genossenschaften, insbesondere Beseitigung jeder steuerlichen Sonderbehandlung und jeder Einschränkung der Teilnahme an gemeinnützigen Unternehmungen, Schaffung einer Reichsstatistik des gesamten Genossenschaftswesens.

**12. Staats- und Monopolbetriebe.** Unterstellung der Reichs-, Staats- und Monopolbetriebe unter die Aufsicht des Reichswirtschaftsamts, dem ein aus Vertretern der Angestellten und Arbeiter dieser Betriebe gebildeter Beirat anzugliedern ist mit dem Recht der Nachprüfung und Berichtserstattung über die Grundfläche der Quotifizierung der Produktion, der Festsetzung der Verrechnungs- und Verkaufspreise, der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Angestellten in Staats- und Monopolbetrieben und der Verteilung der erzielten Gewinne, sowie der Hinzurechnung auf die technische Einrichtung der Betriebe gemäß den Anforderungen eines weitgehenden Schutzes gegen Unfall- und Erkrankungsgefahren. Milderung der Arbeiter und Angestellten jedes Reichs-, Staats- und Monopolbetriebes an der Verwaltung des Betriebes durch gewählte Vertreter mit allen Rechten der leitenden Verwaltungsmitglieder. Beseitigung jeder rechtlichen Ausnahmestellung der Arbeiter und Angestellten der Staats- und Gemeindebetriebe; tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe mit den unabhängigen wirtschaftlichen Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten.

**13. Wirtschaftspolitik.** Abbau der Zölle auf Industrie- und Agrarprodukte, Beseitigung der indirekten Steuern, Einfuhrerschwerungen und Ausfuhrprämien. Aufhebung der Zwischenzölle zwischen dem Reiche und seinen befreundeten Nachbarstaaten. Abschluß möglichst günstiger und langfristiger Handelsverträge mit fremden Ländern; Sicherung des Nahrungsmittelbedarfs; Erledigung internationaler Wirtschaftstreitigkeiten durch Verhandlung und Schiedsgerichte. Ausbau und einheitliche Verwaltung des Eisenbahn-, Kanal-, Binnen- und Seeschiffahrtswesens, des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs. Förderung der heimischen Volkswirtschaft durch Fach- und Hochschulen, Versuchsanstalten, Lehrwerkstätten und Ausstellungen. Unterstellung aller Syndikate, die die Erzeugung, den Handel und Transport zu regeln bezwecken, unter Reichskontrolle. Beteiligung der Arbeiter und Angestellten neben den Unternehmern an der Wirtschaftspolitik durch gewählte Vertreter der unabhängigen Berufsverbände.

**14. Internationale Sozialpolitik.** Sicherung eines möglichst großen Anteils der durch die deutsche Arbeitsgesetzgebung erworbenen Rechte für die im Ausland beschäftigten Deutschen sowie Gleichstellung der in Deutschland arbeitenden Ausländer mit den Einheimischen, durch internationale Verträge zur ausgleichenden Regelung der Arbeitsgesetzgebung in allen Ländern, die sich insbesondere erstrecken auf die Sicherung der Freizügigkeit; Ausbau und Austausch der Arbeitsmarktstatistik; Sicherung des Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechts, Einführung der Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sowie der Mutterkürsversicherung, Sicherung erworbener Rentenansprüche ausländischer Arbeiter auch nach deren Rückkehr in die Heimat; Verallgemeinerung des Verbots jeder Erwerbsarbeit von Kindern unter 15 Jahren und des Verbots der Nachtarbeit und Beschäftigung von Frauen und Jugend-

lichen in gesundheitsgefährlichen Betrieben und in Bergwerken unter Tag, Beschränkung der Arbeitsdauer der Jugendlichen und Frauen auf 8 Stunden und der erwachsenen Arbeiter auf 10 Stunden mit einem stufenweisen Uebergang zur Achtstundenschicht; allgemeine Einführung des Wächnerinnenschutzes durch Beschäftigungsverbot während 10 Wochen, Verallgemeinerung der gesetzlichen Sonntagsruhe. Gemeinsame Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren von Arbeitern und Frauen durch Vermeidung gefährlicher Berufsarten und gewerblicher Stoffe; Verallgemeinerung und Ausbau der Gewerbeaufsicht, Beteiligung der Arbeiterorganisationen an der Durchführung des Arbeiterschutzes. Aufnahme von Bestimmungen zur Verwirklichung der vorstehenden Forderungen in die Friedensverträge; Anerkennung des Internationalen Arbeitsamts in Basel als offizielles Internationales Arbeitsamt der beteiligten Staaten und Zulassung einer Vertretung des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Ueberwachung der Durchführung der internationalen sozialpolitischen Vereinbarungen.

**15. Volksernährung.** Herabsetzung und allmähliche Aufhebung der Lebensmittelzölle, Beseitigung aller indirekten Steuern und Verbrauchsabgaben, Einfuhrerschwerungen und Ausfuhrprämien auf Lebensmittel, Förderung der heimischen Lebensmittelzeugung durch Verstaatlichung des ländlichen Realcredits, Erleichterungen und Vergünstigungen im Transportverkehr, Hebung des landwirtschaftlichen Schul- und Bildungswesens, der Versuchsanstalten, Musterwirtschaften, Preisbewerbungen und Ausstellungen; Errichtung eines Reichslebensmittelamts mit Vertretern des Bundesrats, des Reichstags und einem Beirat aus Sachverständigen und Vertretern der Wirtschaftsverbände, mit den Aufgaben der Förderung der genossenschaftlichen Organisation der Lebensmittelherzeuger und der Verbraucher, der Anbahnung eines direkten Ausgleichs zwischen Stadt und Land, der Sicherung einer ausreichenden Einfuhr, der Schaffung von Lebensmittelreserven für Teuerungsjahre, sowie der Bekämpfung von Fälschung und Wucher auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung. Erweiterung der gemeinwirtschaftlichen Lebensmittelversorgung durch die Gemeinden.

**16. Wohnungsfürsorge.** Erlass eines Reichswohnungsgesetzes zwecks Regelung der Geländeerschließung und Bauordnungen, des Ernteignungsrechts, Kreditwesens und der Wohnungsinpektion. Bekämpfung der privaten Bodenpekulation durch Gewährleistung eines Vorkaufsrechts der Gemeinden; Reform des Mietrechts, Mietprozesses und der Zwangsvollstreckung. Errichtung eines Reichswohnungsamts mit den Aufgaben der Untersuchung und Ueberwachung des Wohnungswesens, der Organisation der Wohnungsaufsicht und der Wohnungstatistik. Errichtung kommunaler Wohnungs- und Mieteingangsämter für Wohnungsaufsicht, -statistik, -vermittlung und Beilegung von Miet- und Hypothekentreitigkeiten. Ausbau und Verbilligung des Orts- und Vorkortverkehrs, der Wasser-, Licht- und Kraftversorgung, der Kanalisation und Abfallbeseitigung und -verwertung in gemeindlicher Regie. Erhaltung, Vermehrung und Erschließung des gemeindlichen Bodenbesitzes für Wohnzwecke; Errichtung von Kleinwohnungsbauten durch die Gemeinden und Abgabe der Wohnungen zum Selbstkostenpreise; Förderung der gemeinnützigen Baugenossenschaften durch Ueberlassung von gemeindlichem Boden in Erbpacht und Krediterleichterungen. Unabhängigkeit der Mietdauer bei Werkwohnungen von der Lösung des Arbeitsverhältnisses und Verbot jeder Aufrechnung von Mietzinsforderungen auf Forderungen aus Arbeits- und Dienstverträgen.

**17. Volkshygiene.** Reichsgesetzliche Regelung des gesamten Gesundheitswesens und Ueberwachung durch Gesundheitsämter; staatliche Zuschüsse für solche Einrichtungen an Leistungsschwache Gemeindevorstände; öffentliche Belehrung über Gesundheitswesen und Krankheitsbekämpfung. Uebernahme der Kanalisation, Badeanstalten, Abfallverwertung in Gemeindegemeinde, der Regulierung der Wasserläufe und Erhaltung und Aufforstung der Wälder in Staatsregie. Errichtung öffentlicher Bäder, Anlagen, Spielplätze und Erholungsstätten; einwandfreie Trinkwasser- und Abwasserregelung und Kontrolle des Nahrungsmittelverkehrs durch Nahrungsmittelämter; Schaffung von Vieh- und Schlachthöfen, Märkten und Markthallen, Milchabgabestellen und Speiseanstalten durch die Gemeinden, Förderung der Volksvermehrung durch Verminderung der allgemeinen Sterblichkeit, besonders der Säuglingssterblichkeit durch Mutter- und Säuglingsfürsorge, Gewährung unentgeltlicher Geburtshilfe, Schaffung von Entbindungsanstalten und Schutz der unehelichen Kinder. Verallgemeinerung der Schulhygiene durch Bäder, Schulärzte, Zahnkliniken und Speisung unentgeltlicher Kinder, sowie durch Ferienkolonien. Nachdrückliche Krankheits- und Seuchenbekämpfung durch Anstaltsbehandlung aller Ansteckungskrankheiten, ins-

besondere der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, Errichtung von Kranken-, Irren- und Siechenhäusern, Lungen- und sonstigen Heilstätten, Heilbädern und Erholungsstätten aus öffentlichen Mitteln, Verstaatlichung des Metzgewesens und der Apotheken. Uebernahme des Bestattungswesens auf die Gemeinden, unentgeltliche Bestattung, zwangsweise Benutzung der Leichenhäuser.

**18. Volkserziehung.** Reichsgesetzliche Regelung des Schulwesens auf der Grundlage der Einheitslichkeit und Weltlichkeit der Schule und Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel. Errichtung eines Reichsschulamts. Bis zur Erreichung der Einheitschule (organischer Aufbau von allgemeiner Volksschule, Fach- und Fortbildungsschule und Hochschule) fortgesetzter Ausbau der Volksschule und unentgeltliche Zulassung unentgeltlicher Befähigter zu Fach- und Hochschulen. Volksschulzwang bis zum 15. und Fortbildungsschulzwang bis zum 18. Lebensjahre. Gestaltung des Unterrichts, auch in Volksschulen, nach den Grundsätzen einer zeitgemäßen wissenschaftlichen Pädagogik, Handfertigkeitsunterricht und Körperpflege für die Volksschulen, staatsbürgerliche Erziehung und Wirtschaftslehre für die Fach- und Fortbildungsschulen, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen. Körperliche Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts. Schulhygiene durch ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes und Behandlung erkrankter Schüler, Zahnkliniken, Schulbäder, -küchen und Ferienkolonien, Schulspeisung. Beratung der Schüler bei der Berufswahl. Errichtung von Schul- und Volksbibliotheken, Lesebibliotheken und Anstalten für Belehrung und Unterhaltung. Staatliche Förderung der Bühnenkultur durch Gründung von Fach- und Hochschulen, Schaffung von Kunstammern und Veranstaltung guter Volksvorstellungen. Bekämpfung der Schundliteratur durch Verbreitung guter Jugend- und Volksbücher.

**Lohnpfändung.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundes-Gesetzblatt 1869, S. 242 und 1871, S. 63, Reichs-Gesetzblatt 1897, S. 159, 1898, S. 332) ist, soweit er die Summe von 2000 Mk. für das Jahr übersteigt, zu einem Zehntel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldner seinem Ehegatten oder ehelichen Abkömmlingen, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jeden dieser Unterhaltsberechtigten um ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch auf fünf Zehntel des Mehrbetrages. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden entsprechende Anwendung.

Soweit im Falle des Abs. 1 Satz 1 der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von 2500 Mk., im Falle des Abs. 1 Satz 2 den Betrag von 3600 Mk. übersteigen würde, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen.

§ 2. Andern sich die Verhältnisse, die nach § 1, Abs. 1 für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

§ 3. Auf die Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnis beschäftigt gewesen sind, finden die Vorschriften der §§ 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 4. Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung des Ruhegeldes der im § 3 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Soweit mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des Lohnes oder Ruhegeldes eintritt, finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung. Eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Mötreten oder Verpfändung verliert ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unwirksam sein würde.

### Eine Eingabe an das Kriegs- ernährungsamt.

#### Gebt mehr Kartoffeln!

Die Volksernährung geht wieder einmal drohenden Zeiten entgegen, auf die der Parteivorstand und die Generalkommission der Gewerkschaften die für die Volksernährung zuständige Reichsstelle in einer Eingabe dringend aufmerksam machen. Diesmal ist es wieder die Kartoffelversorgung, auf die die ernsteste Beachtung hingelenkt wird. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Die hohe Bedeutung, die die Kartoffelversorgung im kommenden Jahr für die Ernährung der Bevölkerung beansprucht, veranlaßt uns, dem Kriegsernährungsamt die Bedenken zum Vortrag zu bringen, die wir gegen die bisher getroffenen Maßnahmen erheben müssen.

Wir erkennen gern an, daß in diesem Jahre die Dedung des Bedarfs für die städtische Bevölkerung erheblich besser vonstatten gegangen ist als in den Jahren voraus. Das kann uns aber nicht in Sicherheit wiegen über die Versorgung bis zu Ende des Wirtschaftsjahres. Wir nehmen zu unserem Bedauern wahr, daß die Amahme, wir verfügen über eine außerordentlich günstige Ernte, zu einer umfangreichen Verfütterung der Kartoffeln verleitet. Auch der günstigste Ertrag der Ernte muß hierbei schnell aufgebraucht werden. In letzter Zeit ist uns Mitteilung geworden, daß die Militärverwaltung erhebliche Mengen Kartoffeln zur Verfütterung freigeibt; aus einer Etappenstation wird uns berichtet, daß täglich 7 Pfund Kartoffeln pro Pferd verfüttert werden. Wenn diese Maßnahme der Militärverwaltung in größerem Umfang ergriffen wird, so wird weit über das zulässige Maß in unsere Kartoffelbestände eingegriffen. Dazu kommt, daß die Verfütterung in landwirtschaftlichen Betrieben außerordentlich schwer zu kontrollieren ist und weit über das Quantum von 20 Proz. Schwind, in der auch die Verfütterungsmenge enthalten ist, hinausgegangen wird. Die Maßnahmen, die von der Reichskartoffelstelle für die Versorgung im nächsten Frühjahr getroffen sind, geben uns keine genügende Sicherheit. Die Erfahrung im letzten Jahr hat ergeben, daß im Frühjahr die den Provinzialkartoffelstellen auferlegte Lieferungsfrist nur zu ungefähr 52 Proz. erfüllt wurde. Es ist allerdings in diesem Jahre Vorsorge getroffen, daß durch Lieferungsfrist die Uebererschuldung an die Bedarfsgemeinden die notwendigen Mengen gedeckt werden sollen. Wir bezweifeln, daß die hier vorgesehenen verhältnismäßig hohen Vertragsstrafen die Bestände vor dem Zugriff des Landwirts sichern und es erscheint uns sehr fraglich, ob nicht, wenn die Kartoffeln in der eigenen Wirtschaft des Landwirts verbraucht sind, der Durchführung der Vertragsstrafe ein erheblicher Widerstand entgegengesetzt wird. Wir sind gegenwärtig noch der Meinung, daß die Gemeinde, die zur Lieferung der Kartoffeln herangezogen wird, auf eigenes Risiko die Kartoffeln für den Frühjahrsbedarf einmieten mußte, um sie vor jedem Zugriff sicherzustellen. Können wir für den Frühjahrsbedarf die Dedung nicht herbeiführen, so würde für unsere Ernährung ein Zustand eintreten, wie wir ihn bisher in den Kriegsjahren noch nicht erlebt haben. Bevor dieser Bedarf nicht gedeckt ist, muß jede Verfütterung unterjagt werden.

Aus allen Teilen des Reiches erhalten wir Zuschriften, die mit zunehmender Eindringlichkeit die Forderung erheben, das bisher gewährte Kartoffelquantum von 7 Pfund pro Woche auf 10 Pfund zu erhöhen. Die Gründe, die vom Kriegsernährungsamt gegen diesen Anspruch geltend gemacht werden, können wir nicht als berechtigt anerkennen. Das Kriegsernährungsamt stellt seiner Berechnung für die Kartoffelversorgung eine Ernte von 34,5 Millionen Tonnen zur Grundlage, während in landwirtschaftlichen Kreisen, wir berufen uns dabei auch auf die Schätzung des Grafen von Schwerin-Löwitz, eine Ernte von 38 bis 40 Millionen Tonnen angenommen wird. Die Reichskartoffelstelle rechnet mit einer Anbaufläche von 2,36 Millionen Hektar. Das würde einen Rückgang der Anbaufläche um über eine Million Hektar gegen das Jahr 1915 bedeuten. In einem Rückgang in diesem Umfang glaubt niemand. Aber selbst bei dieser ganz unhaltbar niedrigen Annahme über die Größe der Anbaufläche rechnet die Reichskartoffelstelle nach den von ihr geforderten Mengen mit einer Abgabepflicht des Landwirts pro Hektar von 127 Zentner oder pro Morgen 32,5 Zentner. Daß diese Abgabe mit Beidrigkeit um einige Zentner erhöht werden kann, liegt außer allem Zweifel. Würde man die Kartoffelmengen um 3 Pfund pro Woche für einen Zeitraum von rund 25 Wochen erhöhen, so würde das eine Mehrlieferung von ungefähr 1,5 Millionen Tonnen für die städtische Bevölkerung ergeben. Eine solche Zulage würde manche Sorge um das Durchkommen im Haushalt

beseitigen; die Abgabe wäre möglich nach allem, was wir über den Ertrag der Ernte erfahren haben.

Die weiteren Einwände, daß wegen der Transport Schwierigkeiten diese Versorgung nicht möglich ist, müssen entschieden bestritten werden; es wird bei einem guten Willen und unter Berücksichtigung des Grades der Situation wohl möglich sein, diese höhere Belieferung durchzuführen. Dabei scheint nicht einmal in allen Städten die Nation von 7 Pfund verteilt zu werden, denn aus Breslau wird uns berichtet, daß dort nur 6 Pfund zur Verteilung gelangen. Das muß in der Bevölkerung um so bitterer empfunden werden, als Breslau in einem Bezirk mit starkem Kartoffelanbau liegt und hier die Versorgung zu seinen unüberwindlichen Schwierigkeiten führen kann. Berücksichtigen wir, daß bei dem Mangel an Fett, Fleisch, Hülsenfrüchten, Brot und Mehl der Bedarf an für die Ernährung notwendigen Kartoffeln erheblich gesteigert wird, auch der erhoffte Ausgleich im Konsum von Gemüse nicht eintreten konnte, weil hier die Ernte den Bedarf nicht deckte, so bleibt für unsere Ernährung die Kartoffel ein wichtiger und wertvoller Bestand, der zunächst für die menschliche Ernährung sichergestellt werden muß. Jeder Versuch, Kartoffeln in höherem Maße der Viehhaltung zuzuführen, stellt die Ernährung der Bevölkerung in Frage.

Wir machen mit allem Nachdruck auf diese ernste Situation in unserer Nahrungsmittelversorgung aufmerksam und betonen noch einmal, daß die bisher getroffenen Maßnahmen keine Sicherheit für die Versorgung der Bevölkerung enthalten. Wir schließen uns insbesondere auch den sehr ernstesten Vorstellungen, die der Deutsche Städtetag in seiner Eingabe vom 26. November d. J. geltend machte, an und fordern dringend, daß dieser vereinten Vorstellung das Kriegsernährungsamt Rechnung trägt. Die hier erhobenen Wünsche, die auf die Schwierigkeiten der Nahrungsmittelversorgung Rücksicht nehmen, müssen erfüllt werden, weil sie Anforderungen enthalten, ohne die ein Auskommen für die städtische Bevölkerung unmöglich ist.

Ergebenst  
 C. Degien. Fr. Ebert.  
 An das Kriegsernährungsamt  
 Berlin.

### Bericht der Schlichtungskommission für das Lederausrüstungsgewerbe, Bezirk: Hamburg, Altona, Wands- bek und Umgegend.

Sitzung vom 8. Dezember 1917.

Verhandlung (2. Instanz) unter Vorsitz des Herrn Oberamtsrichters Wohjen, Vorsitzender des Hamburger Gewerbegerichts.

6 Sattlergeschilfen führen Klage auf Grund des Reichstarifbes, Nachtrag 9.

2 Maschinennäherinnen auf Nachtrag 9, 11 und 13 gegen die Firma Wulf, Wandsbek.

Beklagte war nicht erschienen, hatte aber schriftlich mitgeteilt, daß sie die Zuständigkeit dieser Kommission nicht anerkennen könne.

Nach Vertagung wird Beklagte verurteilt: den Sattlern 577,23 Mk. und für Zeitverhältnis 9,15 Mk., den Maschinennäherinnen 228,90 Mk. und für Zeitverhältnis 4 Mk. nachzugeben.

Ferner wird Beklagte verpflichtet, den Reichstarif in den Arbeitsräumen auszuhängen.

Gründe: Die Einrede des Beklagten, daß für ihre Streitigkeiten die in Hamburg bestehende Kommission nicht zuständig sei, ist unbegründet.

Bei Errichtung der Schlichtungskommission, März 1915, sind die Orte Hamburg, Altona, Wandsbek und Umgegend als Schlichtungsbezirk bestimmt worden. Die Bestimmungen im Artikel 6 des Reichstarifbes, daß am Ort eine Schlichtungskommission anzurufen sei, ist, wie alle Vertragsbestimmungen, nicht nach dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks, sondern nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitten auszulegen.

Für obige Orte eine gemeinsame Kommission zu errichten, sei um so mehr berechtigt, als dieser Städtekomplex wirtschaftlich eine Einheit bildet und auch von vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in anderen Gewerben gemeinsame Oritaristinstanzen errichtet sind.

Für die wirtschaftliche Einheit spreche ferner, daß benannte Städte nach dem Reichstarif alle zur Lohnklasse 1 gehören.

Die Wandsbeker Fabrikanten haben bisher nicht protestiert, auch haben sie für Errichtung einer örtlichen Kommission Sorge getragen.

Der Einwand, daß für Instandsetzungsarbeiten der Reichstarif keine Anwendung finde, sei nicht zutreffend. Am 17. April 1917 habe die Zentraltarifkommission unter Aufhebung einer Entscheidung der Oberfelder Schlichtungskommission entschieden, daß

Instandsetzungsarbeiten unter den Reichstarif fallen, so mithin die tariflichen Zeittlöhne und Teuerungszulagen zu zahlen sind.

Die ursprünglich höhere Forderung der Kläger war zu ermäßigen. Nach den Entscheidungen der Zentraltarifkommission vom 22. September 1916 können Forderungen vom Tage des Einspruchs sechs Monate rückwirkend beansprucht werden.

Die Verpflichtung, den Reichstarif auszuhängen, ergibt sich aus Artikel 4 des Reichstarifbes.

Ein Sattlergeselle klagt gegen die Firma W u f, Reinstrun u. Co., Wandsbek, auf Grund des Reichstarifbes Nachtrag 9 um Teuerungszulage in Höhe von 9 Mk.

Beklagte war nicht erschienen, teilte aber mit, die Zahlung der 9 Mk. sei versehentlich unterblieben, der Betrag sei heute morgen per Post übermittlelt.

Kläger erklärt, daß er den Betrag noch nicht in Händen habe, und beantragte für Verjümmnis eine Entschädigung von 9,60 Mk.

Auf Grund ihres Anerkenntnisses wird Beklagte verurteilt, 9 Mk. an den Kläger zu zahlen.

Ferner wird Beklagte verpflichtet, dem Kläger für entstandene Verjümmnisse und Ankosten eine Entschädigung von 9,60 Mk. zu gewähren.

### Aus anderen Organisationen.

Der Fabrikarbeiterverband hielt in der letzten Woche vor Weihnachten einen außerordentlichen Verbandstag ab, dessen Hauptzweck eine Aenderung der Beitrags- und der Unterstützungsätze war; sie bot zugleich Gelegenheit, die Kriegspolitik des Verbandes einer Besprechung zu unterziehen. Die Stimmen, die man auch in anderen Gewerkschaften hört, und die das Wirken der Organisation sehr abfällig beurteilen, kamen auch in Hannover zur Geltung, sie fanden aber dort nur geringen Widerhall. Aus den vorliegenden Berichten erfährt man, daß die Anlage von Verbandsgeldern in Kriegsanleihe gerügt wurde. In einigen Maßnahmen des Vorstandes wurde eine Verletzung der politischen Neutralität erblickt. Der Anschlag des Verbandes an den Bund für Freiheit und Vaterland wurde getadelt. Scharfe Vorwürfe wurden gegen die Generalkommission erhoben. Ihr wurde nachgesagt, daß sie in der Ernährungsfrage ihre Schuldigkeit nicht getan habe. Ihre ganze Kriegspolitik sei verwerflich.

Es kann nicht gesagt werden, daß diese Anklagen auf dem Verbandstag starken Eindruck gemacht hätten; dem Verbandsvorsitzenden Veyd fiel es auch nicht schwer, die erhobenen Vorwürfe zu entkräften. Diese hatten sich zu dem Antrage verdedigt, die Beitragsleistung an die Generalkommission einzustellen. Dieser Antrag wurde gegen ganz wenige Stimmen abgelehnt.

Zu dem wichtigsten Punkt der Tagesordnung lag ein Antrag des Vorstandes vor, die Beiträge zu erhöhen und sechs Beitragsstaffeln einzuführen. Dieser Antrag und ebenso die Vorlage des Vorstandes über Aenderung der Unterstützungsrichtungen wurden in der Statutenberatungskommission gründlich geändert. Beschlossen wurde, das Beitrittsgeld einheitlich auf 1 Mk. festzusetzen, wovon die Hälfte den Zahlfstellen verbleibt. Die Beiträge betragen nach den gestakten Beschüssen für weibliche und jugendliche Mitglieder 35 Pf., für männliche 60 Pf. pro Woche. Diesen Beitrag können auch weibliche und jugendliche Mitglieder zahlen, und ebenso ist es den männlichen Mitgliedern gestattet, 75 Pf. wöchentlich zu zahlen. Invalide Mitglieder zahlen 20 Pf., weibliche 10 Pf. pro Woche. Sie haben keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung; für den Bezug der sonstigen Unterstützung werden ihre Beiträge in ordentliche Beiträge umgerechnet.

Am Erwerbslosenunterstützung werden in den drei Beitragsklassen nach einjähriger Mitgliedschaft 60, 120 bzw. 140 Pf. auf 30 Tage gezahlt. Die Sätze steigen in sechs Stufen bis zur zwölfjährigen Mitgliedschaft. Die Unterstützung wird dann auf 72 Tage in Höhe von 1 Mk., 2 Mk. bzw. 2,50 Mk. pro Tag gewährt. Die Sireif- und Gemafregelnenunterstützung beträgt in den drei Klassen nach 13 Wochen Mitgliedschaft 8, 14 und 16 Mk., nach 26 Wochen 10, 16 und 18 Mk. und nach einjähriger Mitgliedschaft 12, 18 und 20 Mk. Das Erbegebel steigt von 10, 20 und 30 Mk. nach zweijähriger Mitgliedschaft bis 50, 100 und 110 Mk. nach zehnjähriger Mitgliedschaft. Die erhöhten Beiträge werden ab 1. April, die erhöhten Unterstützungen ab 1. Oktober gezahlt.

Zum nächsten Verbandstag wurde der Vorstand beauftragt, eine Vorlage über die Uebernahme der Befoldung aller Verbandsangestellten auf die Hauptkaffe auszuarbeiten. Schließlich wurde beschlossen, den Familien der Kriegsteilnehmer eine Weihnachtsunterstützung von je 6 Mk. zu gewähren.

Auch in vielen anderen Verbänden wurde in letzter Zeit die Beitragsfrage eingehend behandelt und meistens durch U r a s t i m m u n g e n geregelt, bzw. sollen sie noch vorgenommen werden. Im Holzarbeiterverband wurden 50 540 gültige Stimmen ab-

gegeben, die Vorlage über die Aenderung der Beiträge und der Unterstützungseinrichtungen wurde mit 36 476 Stimmen angenommen. 14 217 Mitglieder stimmten gegen diese Vorlage.

Durch diesen Beschluß werden im Verband Massenbeiträge in Höhe von 1,50, 1,25, 1,— M. und 80 Pf. wöchentlich für männliche und 60 und 40 Pf. für weibliche und jugendliche Mitglieder eingeführt. Die für den Ort maßgebende Beitragsklasse wird durch Beschluß der Mitglieder bestimmt. Besondere Beiträge für die Lokalfälle werden nicht erhoben, die gesamte Unterstützung wird aus der Hauptkasse gezahlt. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Erfüllung ihrer sonstigen örtlichen Ausgaben erhalten die örtlichen Verwaltungen 25 Proz. der Beiträge. Mit der Zahlung der Beiträge nach den neuen Beschlüssen wird am 1. Januar begonnen, die Auszahlung der Unterstützung nach den neuen Sätzen, die eine wesentliche Erhöhung erfahren haben, erfolgt vom 1. Juli ab. Von der getroffenen Aenderung, die eine stärkere Zentralisierung des Massenwesens bringen wird, erwartet man eine weitere Kräftigung des finanziellen Hülfzeugs der Organisation.

Mit 9906 gegen 708 Stimmen haben die Mitglieder des Buchbinderverbandes sich für eine Erhöhung der Beiträge ab 1. Januar 1918 ausgesprochen. Sie betragen in der 1. Beitragsklasse 30 Pf., in der zweiten 40, in der dritten 50, in der vierten 70 Pf. und in der 5. Beitragsklasse 1,10 M., einschließlich des Invalidenbeitrages. Mitglieder der 4. Beitragsklasse können freiwillig die Invalidenunterstützung beitreten, sie zahlen dann 90 Pf. Wochenbeitrag. Am 1. Juli 1918 tritt eine Erhöhung der Arbeitslosen-, Umzugs- und Streikunterstützung in Kraft. — Im Zentralverein der Bildhauer haben sich die Mitglieder für eine Erhöhung der Beiträge und Unterstützungsätze ausgesprochen. — Im Vergarbeiterverband war unter den Kriegswirkungen die Mitgliederzahl bis zum 1. Januar 1916 auf 46 000 gesunken, sie stieg von da ab jedoch zusehends, so daß am 1. Januar 1918 das erste Hunderttausend bereits geschrid überfchritten ist. Deshalb kann der Vergarbeiterverband jetzt daran gehen, auch die Stärkung der Kasse ins Werk zu setzen, damit er bei der Heimkehr der im Felde stehenden Kameraden ihnen die Organisation in voller Leistungsfähigkeit präsentieren kann. Der Vorstand des Vergarbeiterverbandes beabsichtigte, vom 1. Februar ab einen Extrabeitrag von 10 Pf. für die Woche und Mitglied zu erheben. Die Bezirkskonferenzen haben nicht nur dem Extrabeitrag zugestimmt, sondern seine Erhebung schon vom 1. Januar an beschlossen. Auch soll die Beitragszahlung ab 1. Januar in einer um 10 Pf. höheren Beitragsstufe stattfinden. Diese Stärkung der Finanzkraft des Verbandes ist die beste Antwort auf die schon jetzt während des Burgfriedens ständig wiederholten Drohungen der Unternehmer mit schleunigem „Abbau“ der Löhne. — Einen außerordentlichen Verbandstag beruft die Leitung des Kürschnerverbandes zum 25. Februar und folgende Tage nach Hamburg ein, um neben anderen geschäftlichen Angelegenheiten auch die Zeitungsfrage zu regeln. Der Redakteur Albert Regge hat seinen Posten aufgekündigt, weil er sich nicht unter die Zensur des Vorstandes stellen wollte. Der Konflikt zwischen Regge und den Verbandsinstanzen nimmt seinen Ausgang von dem Parteirecht über die Landesverteidigung, die Regge prinzipiell und grundsätzlich ablehnt. Die Ironie der Geschichte will nun, daß in dieser letzten Nummer des Verbandsorgans, die Regge herausgegeben hat, das Unternehmertum im Kürschnergewerbe wütend angegriffen wird, weil es noch keine Anstalten dazu getroffen hat, die gute Gelegenheit des Sonderbediensteten mit Ausland dazu auszunutzen, um die russischen Pelzwarenauktionen von London nach einer deutschen Stadt zu verlegen. Regge fordert, daß man die Unternehmer dazu zwingt, wenn sie nicht schleunigst von selbst den nötigen guten Willen zeigen. So zeigt der Abschiedsartikel des Genossen Regge, daß man ein prinzipieller Gegner der Landesverteidigung sein und trotzdem wieder „sozial-imperialistische“ Politik treiben kann. — Die Abstimmung im Verband der Kupferschmiede Deutschlands ergab, daß von 2425 abgegebenen Stimmen 2125 für die vorgeschlagene Beitragserhöhung um 15 Pf. für die Woche und die teilweise Neuregelung der Unterstützungsätze gestimmt haben, 281 dagegen. Damit tritt vom 1. Januar 1918 an diese Neuregelung in Kraft. — Der Verband der Maschinisten und Heizer konnte am 1. Januar auf ein fünfundzwanzigjähriges Bestehen zurückblicken. Er hat während der Zeit seines Bestehens eine gute Entwicklung durchgemacht. Mit 1200 Mitgliedern begann er, um kurz vor Ausbruch des Weltkrieges 26 267 Mitglieder zu mustern. Natürlich hat der Verband wie jeder andere unter den Kriegseinflüssen gelitten, jedoch hat er sich davon bereits wieder erholt und seine Finanzlage ist eine recht

günstige. An der guten Entwicklung der Organisation hat nicht geringen Anteil der alte Kirchnid, der erst als unbeförderter, später als beförderter Vorsitzender und Redakteur, in den letzten Jahren nur als Redakteur seine bewährte Kraft seiner Organisation zur Verfügung gestellt hat. Kirchnid feiert also sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum zugleich mit seinem Verbands. Wir wünschen ihm noch lange Jahre rüstiger Schaffens und seiner Organisation gutes Weitergehen! — In letzter Zeit konnten die Genossen Heinrich Stühmer, Vorsitzender des Schneiderverbandes, Karl Hübsch, Vorsitzender des Textilarbeiterverbandes, und Georg Wollmann, Vorsitzender des Porzellanarbeiterverbandes, auf ihre fünfundzwanzigjährige Tätigkeit an leitender Stelle ihrer Organisationen zurückblicken. — Im Alter von 75 Jahren verstarb der derzeitige Begründer des Wöttcherverbandes, Genosse Friedrich Holtmann-Bremen. Im Jahre 1885 wurde er Redakteur der Verbandszeitung, bis der Albezwinger Tod die Feder seinen Händen entriß. — Erst jetzt erhielt die Leitung des Textilarbeiterverbandes die Nachricht, daß ihr zweiter Vorsitzender, Genosse Wilhelm Höljel, am 21. Februar 1917 im rumänischen Kriegsgefangenenlager Sipote verstorben ist. In Partei- und Gewerkschaftskreisen wird ihrer dauernd ehrend gedacht werden.

Magdeburg 525,—, Mannheim 180,—, Mainz 567,75, Mühlhausen 42,70, Münster 168,—, Mühlfeld 50,75, Mülheim-R. 76,87, München 961,05, Nieberchlema 106,35, Nürnberg 464,50, Oberneufich 29,70, Offenbach a. M. 2090,09, Potsdam 153,15, Rathenow 11,70, Rostock 58,15, Neutlingen 20,—, Rothburg 55,55, Rüsselsheim 160,—, Solingen 358,36, Stettin 180,—, Striegau 22,05, Sonneberg 145,80, Straßburg 210,—, Stuttgart 3245,35, Ueterfen 23,70, Ulm 873,40, Varel 38,25, Wismar 21,76, Zeitz 290,31, Zossen 9,45 M.

Erübrigte Beitragsteile.

Augsburg 3,86, Bamberg 2,51, Bielefeld 6,72, Bonn 1,94, Bahrenth 1,91, Brieg 2,75, Düsseldorf 0,10 (9,46), Elberfeld 34,17, Efen 21,53, Eifenach 0,67, Eisleben 0,80, Freiberg 1,15, Frankfurt 47,18, Fürstenwalde 20,45, Glogau 0,70, Gildesheim 11,07, Hamburg 15,95, Hagen 1,73, Hameln 0,40, Jena 12,05, Konstanz 3,15, Mannheim 2,33, Mühlfeld 4,95, Mühlhausen 8,79, Mainz 30,94, Mülheim 0,23, Münster 19,90, Nieberchlema 18,18, Oberneufich 3,60, Potsdam 8,30, Rathenow 1,10, Rüsselsheim 9,41, Solingen 6,54, Straßburg 0,10, Stargburg 1,25, Ulm 3,73, Ueterfen 2,60, Wismar 0,10 M.

Für die Hauptkasse: P. Blum.

Einfendungen an die Hauptkasse im 3. Vierteljahr 1917.

Anstadt 76,75, Augsburg 213,30, Bamberg 40,35, Bahrenth 15,—, Berlin 13 657,43, Bielefeld 393,30, Brandenburg 340,—, Braunschweig 176,45, Bremen 152,60, Brieg 45,50, Breslau 550,—, Bautzen 463,05, Bonn 17,55, Chemnitz 330,30, Cöthen 5,85, Dresden 1300,—, Düsseldorf 250,20, Eifenach 50,—, Eisleben 29,20, Elberfeld 1000,—, Erfurt 930,35, Erlangen 50,—, Efen 250,—, Frankfurt 1040,60, Freiberg 247,25, Fürstenwalde 149,45, Gera-El. 49,—, Gorkli 150,—, Hameln 18,—, Halle 300,—, Hamburg 780,—, Hannover 1250,—, Hagen 25,—, Heilbronn 73,50, Gildesheim 157,40, Gumburg 48,15, Jena 226,95, Karlsruhe 193,—, Kaiserlautern 260,—, Kassel 406,30, Kiel 69,65, Köln 405,75, Königsberg 100,—, Konstanz 183,—, Köslin 150,—, Leipzig 1459,05, Liegnitz 30,—,

Sterbetafel.

Als Opfer des Weltkrieges fielen unsere Mitglieder: Max Vogel, Gera (Neuf), 31 Jahre alt. Leopold Müller, Berlin, 22 Jahre alt.

Berlin. Infolge Lungenleidens verstarb am 14. Dezember unfer Mitglied Friedrich Bohlen, 22 Jahre alt. — Infolge Lungenentzündung verstarb am 22. Dezember 1917 unfer Mitglied Albert Diederichs, 49 Jahre alt. — Im Alter von 25 Jahren verstarb am 24. November 1917 unfer Mitglied Benno Schroll infolge Lungenentzündung. Ehre ihrem Andenken!

Ortskrankenkasse der Buchbinder und verwandter Gewerbe zu Berlin.

Einladung

zu der am Donnerstag, den 24. Januar 1918, abends 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Engelufer 15, Saal 3, stattfindenden

Außerordentlichen Ausschußsitzung.

Tagesordnung:

- 1. Sackungsänderung laut Beschluß des Bundesrats vom 22. November 1917 (§§ 18, 20, 30 u. 47). 2. Verschiedenes.

Pünktliches Erscheinen erwartet

Der Vorstand.

Karl Gottesmann, Fr. Keefe. Vorsitzender. Schriftführer.

Verband der Sattler und Portefeuller.

Verwaltungsstelle München.

Sonnabend, den 19. Januar 1918, im Verbandslokal, Restauration Lampelgarten

Generalversammlung

mit Neuwahl der Verwaltung, wozu höflichst einladet und bestimmtes Erscheinen aller Kollegen und Kolleginnen erwartet.

Die Ortsverwaltung.

Karl Kämpf.

Sattler

gesucht auf Militärarbeiten.

Karl Schläfer,

Militäreffektenfabrik, Kaiserlautern.

Wir suchen einen

perfekten Werkmeister,

der energisch und in stande ist, unsere Abteilung Imitations-Briefstaschen usw. zu leiten. Gesf. Anerbieten mit Angabe der Gehaltsansprüche an

Leo Schwind, Böhmert i. Th., Fabrik für Papier- und Galanteriewaren.

Zentral-Frankenkasse der Sattler, Portefeuller und Berufsgenossen Deutschlands, Verwaltungsstelle Berlin.

Mitgliederversammlung

Sonnabend, 26. Januar 1918, abends 8 1/2 Uhr, im Kassenlokal, Restaurant Weihnacht, Oranstr. 21.

Tagesordnung:

- 1. Kassenbericht für das 3. u. 4. Quartal 1917. 2. Innere Kassenangelegenheiten. 3. Verschiedenes.

Zahlreiches Erscheinen erwartet

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Leipzig.

Am Sonntag, den 20. Januar, nachm. 1/2 3 Uhr, im Volkshaus, Zeitzer Straße 32, Zimmer 9

Generalversammlung.

Tagesordnung:

- 1. Geschäftsbericht vom verfloffenen Jahr. — 2. Abrechnung vom 4. Quartal 1917. — 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes. — 4. Anträge: Erhöhung der Entschädigung der Vertrauensleute, Unterkassierer und des Schriftführers. — 5. Bericht von den Einigungsverhandlungen zwischen dem alten und neuen Gewerkschaftskartell, eventuell Beschlußfassung über den Wiedereintritt in das alte Kartell. — 6. Verschiedenes. Die Mitglieder werden gebeten, vollständig zu erscheinen.

Die Ortsverwaltung.

die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuller und Tapezierer liefert als Spezialität

Bruno Steffen, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63.

— Gegründet 1880. —

Preislisten S. P. gratis und franco.